

**Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung
zum Planungsgebiet
„Südlich der Postwiesenstraße“
in Pforzheim**

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 22.03.2012



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 22.3.2012,



Im Rahmen der Planungen zur Bebauung der Fläche „Südlich der Postwiesenstraße“ in Pforzheim wurde am 15.3. 2012 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt.

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachliche relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnbebauung.

Im Süden schließt ein Gehölzbestand mit angrenzender Schule an. Im Norden wird es von der Postwiesenstraße begrenzt.

Im Westen stehen die mehrstöckigen Wohnhäuser direkt an der Grenze zum Eingriffsgebiet. Im Osten befindet sich ein baumbeständenes Gartengrundstück.

Die Eingriffsfläche ist mit einer sehr artenarmen, häufig gemähten Wiese bestanden. Im Zentrum befinden sich 5 relativ schwachwüchsige, ältere Streuobstbäume. Sie zeigen einen höheren Totholzanteil und weisen einige Spalten und Höhlungen auf.

Im Süden und Westen befindet sich ein Gehölzbestand mit überwiegend mehrstämmigen Bäumen mit geringem Einzelstammdurchmesser.

Auf der Fläche finden sich eine Gehölzgruppe, die von einer vielstämmigen Weide dominiert wird. Das gesamte Areal ist sehr hohen Störungen ausgesetzt. Zum Einen herrscht eine hohe bis sehr hohe Licht- und Lärmimmission, zum Anderen wird das Gebiet von zahlreichen spielenden Kindern, Katzen und Hunden frequentiert.

Es sind keine § 32-Biotop- oder Natura 2000 Flächen betroffen.



Abbildung 1: Streuobstbäume

2.Flora

Hinweise auf streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

3.Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt insbesondere für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

3.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Strukturen fehlen. Speziell sind keine offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden. Es sind nur allgemein häufige Arten wie der Gemeine Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) zu erwarten.

3.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius* notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) gefunden. Die häufige Mahd der Grünfläche schließt zu dem eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser und vieler anderer Arten aus. Die hohe nächtliche Lichtimmission wirkt sich ebenfalls negativ auf potenziell vorhandene Tagfalterpopulationen auch der nicht geschützten Arten aus.

3.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den wenigen Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume, zumal keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen betroffen sind. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können im Eingriffsbereich auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht vorkommen.

Besonders geschützte holzbewohnende Arten sind jedoch nicht vollständig auszuschließen, da die 5 Streuobstbäume einige geeignete Höhlen und Verwitterungsstellen aufweisen.

Allerdings ist durch die direkte, nächtliche Lichtexposition durch die Straße und die Wohnbebauung davon auszugehen, dass ein eventuell noch bestehende Restpopulation keine langfristigen Überlebenschancen hat. Eine rechtliche Relevanz besteht nach §44 Abs. 5 BNatSchG nicht.

3.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die besonnten, grabbaren Bereiche. Seltene baumbewohnende Arten könnten zwar die 5 Streuobstbäume nutzen, aber durch die häufige Mahd und des Umfeldes ist nicht damit zu rechnen, dass diesen Arten eine ausreichende Nahrungsgrundlage in Form von blütenreichen Beständen zu Verfügung steht, so dass das dauerhafte Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Wenige häufige Wildbienenarten und Hummeln sind jedoch zumindest zeitweise im Eingriffsbereich zu erwarten. Für die Populationen dieser allgemein noch häufigen besonders geschützten Arten ist das Areal jedoch von sehr untergeordneter Bedeutung. Eine rechtliche Relevanz besteht nach §44 Abs. 5 BNatSchG nicht. Es ist auf keinen Fall mit streng geschützten Hymenopteren, insbesondere Wildbienenarten, zu rechnen.

4. Wirbeltiere

4.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG geschützter Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer und der Isolation durch die umgebende Bebauung der Landlebensräume nicht zu erwarten. Auch Überwinterungsplätze sind auf Grund der allgemeinen Struktur und des Fehlens geeigneten Gewässer im Umfeld nicht anzunehmen.

4.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell auf der Eingriffsfläche keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Das sich im Osten erstreckende Gestrüpp mit hohem Brombeeranteil zeigt einen starken Moosbewuchs am Boden, daher ist davon auszugehen, dass während der Reptiliensaison der Deckungsgrad so hoch ist, dass keine für die wärmeliebenden streng geschützte Arten (z.B. Zauneidechsen) ausreichende Sonnenexposition besteht.

4.3 Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**. Im Umfeld häufigere Vogelarten gehen im Untersuchungsgebiet auf Nahrungssuche. In den Gehölzstrukturen wird es auch zu Bruten dieser im Umfeld häufigen Arten kommen. Es wurden bei der Begehung Kohlmeise, Amsel, Buchfink und Elster beobachtet. Wird der Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison festgelegt, wird es zu keiner erheblichen Störung der potentiell betroffenen Arten kommen, da für diese Arten mit einem relativ geringen Anspruch an die Qualität ihrer Neststandorte im Umfeld ausreichend Brutmöglichkeiten bestehen. Bei **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist mit einer Brut nicht zu rechnen, da keine geeigneten Strukturangebote (wie ungestörte Baumhöhlen u.ä.) vorhanden sind. Es wurden bei der Begehung keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden. Die Höhlungen in den 5 Streuobstbäumen sind für diese streng geschützten Arten eher ungeeignet. Sie unterliegen einem sehr hohen Störungspotenzial (Licht, Lärm, spielende Kinder usw.), so dass sie auch aus diesem Grund von den relativ störungsempfindlichen selteneren und streng geschützten Vogelarten gemieden werden.

Zur Jagd- oder Nahrungssuche kann das Gebiet in seltenen Fällen von im Umfeld häufigeren Greifvögelarten oder Grünspechten genutzt werden. In keinem Fall bietet das Areal ein so reichhaltiges Beuteangebot, dass der Wegfall zu negativen Auswirkungen für die Nahrungssituation der im Umfeld auftretenden Vogelarten führen kann.

4.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen, des dichtbesiedelten Umfeldes und der hohen Störungsintensität im Eingriffsbereich nicht zu rechnen.

4.5 Fledermäuse

Außer den 5 Streuobstbäumen konnten keine möglicherweise von Fledermäusen genutzten Quartierstandort im Untersuchungsgebiet gefunden werden. Sie wurden ohne Befund untersucht. Winter- oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, es ist aber auf Grund seiner geringen Größe in keinem Fall von essentieller Bedeutung für lokale Populationen.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Die Artengruppe Fledermäuse kann somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände auslösen.

5.Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Fällarbeiten sind außerhalb der **Vogelbrutsaison** durchzuführen.
- Gefällte Bäume sollten im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen ersetzt werden.

6.Artenschutzrechtliche Einordnung

6.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden, gestört werden noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

6.2 Besonders geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen im Umfeld einige nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten.

Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungs- und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

7.Fazit

Es konnten keine Hinweise auf das Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einiger Brutpaare im Umfeld allgemein häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Daher wird es bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.